

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung – Brauche ich das?

Viele LGBTIQ-Menschen erkämpften für sich ein selbstbewusstes und selbstbestimmtes Leben. Es kann deshalb das Bedürfnis bestehen auch für Lebenssituationen vorzusorgen, in denen man seine Wünsche nicht mehr ausdrücken kann. Ein Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung sind zwei mögliche rechtliche Instrumente dafür.*

Es kann jederzeit plötzlich oder langsam kommen und kann jeden treffen: Viele LGBTIQ* - Menschen erkämpften für sich ein selbstbewusstes und selbstbestimmtes Leben. Aber es gibt Lebenssituationen, in denen jemand seine Wünsche nicht mehr ausdrücken kann und urteilsunfähig wird, z.B. nach einem Unfall oder wegen einer Krankheit (wie etwa Altersdemenz). Für diesen Fall der Urteilsunfähigkeit lässt sich mit einem Vorsorgeauftrag das Selbstbestimmungsrecht aufrechterhalten und reduziert gleichzeitig die Überwachungsbefugnis der Erwachsenenschutzbehörde („KESB“), was ein Zugewinn an Diskretion und Vertraulichkeit für den Vorsorgeauftraggeber und seine Angehörigen bringt.

A) Vorsorgeauftrag

Im Vorsorgeauftrag können Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, die im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit einspringt. Diese Vertrauensperson können Sie für alle oder nur einen der folgenden Bereiche einsetzen:

- **Personensorge:** Dabei geht es um Entscheidungen über medizinische und pflegerische Behandlung sowie Hilfe im Alltag. Ergänzend dazu kann eine Patientenverfügung erstellt werden.
- **Vermögenssorge:** Sie umfasst die Verwaltung von Einkommen und Vermögen inklusive die Betreuung des Zahlungsverkehrs.
- **Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten:** Dazu gehört im Wesentlichen das Eingehen oder Auflösen von Verträgen und die Vertretung vor Behörden, Banken, Versicherungen etc.

Es ist möglich die Personensorge einer Person (z.B. dem eingetragenen Partner) und die Vermögensverwaltung einer anderen Person (z.B. einem Treuhänder) zu übertragen. Die mit dem Vorsorgeauftrag reduzierte Aufsicht der KESB verschafft der beauftragten Vertrauensperson eine enorme Machtfülle, die ihr allenfalls auch zu missbrauchen Anlass geben könnte. Es ist deshalb empfehlenswert nur jemanden in einem Vorsorgeauftrag als Beauftragten zu ernennen, dem man wirklich vertrauen kann und der auch die persönlichen Bedürfnisse kennt und versteht.

Den Vorsorgeauftrag müssen Sie **wie ein Testament vollständig von Hand selber schreiben**, datieren und unterschreiben **oder auf einem Schweizer Notariat öffentlich beurkunden** lassen. Bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt sich eine juristische Beratung und notarielle Beurkundung.

Der Umfang eines Vorsorgeauftrages kann kürzer als eine Seite sein. Im Internet gibt es dafür diverse Mustervorlagen. Oder er kann sehr ausführlich mit diversen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen ausgestaltet werden.

Beispielsweise lässt sich darin bestimmen, dass man von einer LGBTIQ*-vertrauten Spitex-Person betreut wird, dass man im Bedarfsfall in ein LGBTIQ*-freundliches Heim eingewiesen werden möchte oder etwa wer Zugang zu seinen elektronischen Accounts (Facebook etc.) erhalten soll. Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie den Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen.

Sie können den Vorsorgeauftrag bei Ihnen zu Hause an einem Ort aufbewahren, wo er auch für Drittpersonen schnell auffindbar ist (also nicht im Safe). Das Zivilstandesamt vermerkt Ihren Hinterlegungsort gegen eine Gebühr von ca. 75 Franken in der zentralen Datenbank (Infostar). Im Kanton Zürich kann der Vorsorgeauftrag bei der KESB hinterlegt sowie dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden. Die KESB erhebt für die Hinterlegung eine einmalige Gebühr von ca. CHF 150.-.

Den Vorsorgeauftrag entfaltet erst Wirkung, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind. Die KESB klärt im Falle der Urteilsunfähigkeit ab, ob ein Vorsorgeauftrag besteht und setzt diesen dann in Kraft und informiert die darin ernannten Vertrauensperson(en).

Fehlt ein Vorsorgeauftrag oder eine gesetzliche Vertretung, so bestimmt die KESB bei einer Urteilsunfähigkeit den Beistand. Nur dem eingetragenen Partner (gleich wie einem Ehegatte) einer urteilunfähigen Person, die gemeinsam einen Haushalt führen oder ihm regelmässig persönlichen Beistand leistet, hat ein gesetzliches Vertretungsrecht (Art. 374 ZGB). Das gesetzliche Vertretungsrecht umfasst aber nur die Rechtshandlungen, welche zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, die alltägliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte sowie nötigenfalls die Befugnis die Post (auch E-mails etc.) zu öffnen und zu erledigen. Für alle darüber hinausgehenden Rechtshandlungen muss der gesetzliche Vertretungsbefugte die Zustimmung der KESB einholen (z.B. Errichtung von Pfandrechten an Grundstücken, Verkauf von Grundstücken oder wertvollen Bildern / Wertschriften). Aus diesem Grunde lohnt sich oft auch die Erstellung eines Vorsorgeauftrages bei einer eingetragenen Partnerschaft, insbesondere wenn grössere Vermögen zu verwalten sind.

B) Patientenverfügung

Vom Vorsorgeauftrag ist die Patientenverfügung zu unterscheiden. Mit einer Patientenverfügung kann festgehalten werden, **welche medizinischen Behandlungen und Massnahmen** vorgenommen werden sollen. So können z.B. über lebensverlängernde Massnahmen, über das Patientengeheimnis, Sterbebegleitung und Sterbeort oder über Organspende, Obduktionen entsprechende Instruktionen mit einer Patientenverfügung erlassen werden. Eine Patientenverfügung wird oft zusätzlich neben einem Vorsorgeauftrag errichten.

Wenn Sie keine Patientenverfügung verfasst haben und Sie Ihre Behandlungswünsche nicht mehr äussern können, so haben die Ärzte einen Behandlungsplan zu erstellen. Dabei gilt vereinfacht dargestellt die folgende gesetzliche «Rangordnung» für Ansprechpartner, sofern diese entweder im gemeinsamen Haushalt mit dem Urteilsunfähigen leben oder diesem regelmässig persönlichen Beistand leisten, welche den Behandlungsplan im Sinne des Urteilsunfähigen genehmigen müssen:

- die im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- der Beistand (falls eingesetzt) mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
- der eingetragene Partner
- der nicht eingetragene Lebenspartner
- die Nachkommen
- die Eltern
- die Geschwister

Sie können mit einer Patientenverfügung vom gesetzlichen Vertretungsrecht der Angehörigen abweichende Bestimmungen erlassen und eine Person Ihres Vertrauens mit dieser Aufgabe beauftragen. Die Ärzte und Angehörige müssen sich an diese von Ihnen geäusserten Wünsche in der Patientenverfügung halten, auch wenn sie eine andere Behandlung wählen würde oder die Angehörigen anderer Meinung sind. Ärzte können grundsätzlich nur in zwei Fällen eine Patientenverfügung missachtet, zum einen wenn etwas Ungesetzliches verlangt wird (z.B. aktive Sterbehilfe) oder z.B. wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Inhalt tatsächlich Ihrem Willen entspricht.

Die Patientenverfügung muss **schriftlich abgefasst, datiert und unterzeichnet** sein. Sie können deshalb die Patientenverfügung von Hand oder mit dem Computer schreiben. Den Inhalt können Sie selber verfassen oder eine Mustervorlage (aus dem Internet) benutzen. Je ausführlicher die Patientenverfügung ist, umso weniger Interpretationsspielraum ergibt sich daraus. Es empfiehlt sich weiter, dass Sie die Patientenverfügung alle zwei Jahre auf ihre Richtigkeit überprüfen, zu datieren und zu unterzeichnen.

Die gesetzlichen Vertretungsregeln bei Urteilsunfähigkeit passen - insbesondere bei LGBTIQ*-Menschen - nicht immer ins eigene Lebenskonzept. Es empfiehlt sich daher insbesondere auch für LGBTIQ*-Menschen rechtzeitig Vorkehrungen für ein selbstbestimmtes Leben vorzunehmen, unter anderem indem man mittels eines Vorsorgeauftrag (und einer zusätzlichen) Patientenverfügung festlegt durch wen und wie man betreut werden und vertreten werden will, wenn man nicht mehr selbst entscheiden kann.

Gerne stehen wir Ihnen für die Beratung, Prüfung und öffentliche Beurkundung Ihres Vorsorgeauftrages zur Verfügung.

Dr. iur. Jürg Koller